Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 134. **Mittwoch, 13. Juni 1917, abends.** **70. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die nachstehende Verordnung des Bundesrats über **Frühdrusch** wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2, 3 und 6 sind die Amtshauptmannschaften und bezirksfreien Städte. Ueber die nach § 15 der Verordnung erhobenen Beschwerden entscheidet die Kreishauptmannschaft.

Wegen der Durchführung des Frühdrusches ergeht noch besondere Dienstanweisung.

Dresden, den 8. Juni 1917. 801 II 51b

Ministerium des Innern. 2730

Bekanntmachung über Frühdrusch. Vom 2. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 243) für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt

vor dem 16. August 1917 um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,
vor dem 1. September 1917 um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne,
vor dem 1. Oktober 1917 um eine Druschprämie von 20 Mark für die Tonne.

§ 2. Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie von Trocknungsanlagen hat auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu erklären, ob sich seine Maschinen, Geräte und Trocknungsanlagen in gebrauchsfähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeitpunkt er sie instand zu setzen vermag. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Instandsetzung auf Kosten des Besitzers vornehmen lassen.

§ 3. Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Betriebsmitteln aller Art, insbesondere Treibriemen und Kohlen, sowie von Trocknungsanlagen, ist verpflichtet, diese auf Verlangen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Frühernte und des Frühdrusches oder der Getreidetrocknung gegen eine angemessene Vergütung an dem von der zuständigen Behörde bestimmten Orte zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Kraftwerken verpflichtet, ihre Einrichtungen sowie den elektrischen Strom gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Die nach § 3 zu gewährenden Vergütungen sind von dem Kommunalverbande zu zahlen, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen die Person, zu deren Gunsten die Benutzung erfolgt. Die Dreschlöhne hat in allen Fällen der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs unmittelbar zu zahlen. Ueber die Höhe der Vergütung und der Löhne entscheidet auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde.

§ 5. Gegen die Verfügungen nach § 2 Satz 3, § 3 ist binnen zwei Tagen, gegen die Entscheidung nach § 4 Satz 3 binnen einem Monat Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 6. In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die zuständige Behörde verlangen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Getreide auch aus den Vorräten abliefern, die zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Bestellung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke bestimmt sind. Soweit das den Unternehmern verbleibende Getreide für die bezeichneten Zwecke nicht hinreicht, sind die abgelieferten Mengen auf Antrag so bald wie möglich von der Reichsgetreidestelle zurückzuliefern.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 8. Wer den nach §§ 2, 3, 7 zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 9. Soweit die Sicherung des Frühdrusches bereits im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 5, 7, 8 keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden hat für die Gast- und Schankwirtschaften des hiesigen Bezirks die Polizeistunde unter Vorbehalt des Widerrufs an den Sonnabenden und Sonntagen und zwar für die Zeit bis mit 15. September dieses Jahres auf abends 11 Uhr festgesetzt.

Soweit bereits eine weitergehende Erlaubnis nachgelassen worden ist, bleibt diese unberührt.

Großenhain, am 12. Juni 1917.
1965 a k. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1917 geben wir hiermit noch bekannt, daß weiter zu unserer Kenntnis gelangt ist, daß wieder andere Geschäftsleute, die zufällig im Besitze von Waren sind, die zur Zeit noch dem freien Handel überlassen, jedoch wegen ihrer Knappheit sehr begehrt sind, **die Abgabe solcher Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs davon abhängig machen, daß die Käufer auch ihre Lebensmittelkarten bei den betr. Händlern abgeben.**

Wir geben hiermit bekannt, daß nach der Verordnung des Kommunalverbandes Großenhain vom 19. Mai 1917 die Käufer berechtigt sind, ihre Lebensmittelkarten bei irgend einem Kleinhändler, dessen sie sich bedienen wollen, abgeben können. **Dieser darf die Annahme der Karten nicht an Bedingungen knüpfen,** sondern hat die auf den betreffenden Abschnitt lautenden Lebensmittel für den Besteller zu vermitteln.

Zuwiderhandlungen, die uns zu melden sind, haben zur Folge, daß den in Frage kommenden Händlern künftig **die Berechtigung zur Annahme von Lebensmittelkarten entzogen werden wird.** Daneben wird die angedrohte **Strafe** von Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark verwirkt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Juni 1917.

Alle hiesigen Einwohner, die Anerkenntnisscheine über abgelieferte Aluminiumgegenstände haben, wollen diese bis spätestens zum 19. Juni bei unserer Gemeindehauptkasse quittiert abgeben und den Betrag in Empfang nehmen.

Gröba, Elbe, am 13. Juni 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 13. Juni 1917.

—* Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab in der Aula des Realprogymnasiums abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlte Herr Stadtv. Oskar Hofmann. Als Vertreter des Rats wohnten Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Diezel der Sitzung bei.

1. Riesaer Ferienkolonie. Herr Stadtv.-Vorst. Bernh. Müller berichtet, daß auch in diesem Jahre während der großen Ferien die hiesige Ferienkolonie wieder in Altenberg untergebracht werden solle. Die Lebensmittelfrage gestalte die Ausführung dieses Jahr zwar noch schwieriger als voriges Jahr, aber die Kinder seien es unter den jetzigen Verhältnissen besonders bedürftig. Es betreffe nur schwächliche Kinder, etwa 25 bis 30. Die Rechnung vom vorigen Jahr verzeichnet bei 1818.67 Mk. Ausgaben und 1482.56 Mk. Einnahmen eine Mehrausgabe von 336,11 Mk., die der Rat aus einem bestehenden Fonds entnommen hat. Der Rat hat beschlossen, trotz der erheblich höheren Kosten und der vermehrten Schwierigkeiten die Ferienkolonie wieder auszusenden. Der bisherige Leiter der Ferienkolonie hat sich bereit erklärt, die Leitung der Kolonie wieder zu übernehmen; hat aber auf die Schwierigkeiten in der Lebensmittelbeschaffung aufmerksam gemacht, die schon voriges Jahr bestanden haben. Ebenso ist der Wirt des Schützenhauses in Altenberg erbötig, die Ferienkolonie zu den bisherigen Kosten wieder aufzunehmen, wenn die hiesige Stadt die Unterstützung mit Lebensmitteln zusagt. Der Rat hat hierauf beschlossen, für die Zwecke der Ferienkolonie 800 Mk. nachzubewilligen. Herr Stadtv.-Vizevorst. Ketzer tritt für den Ratsbeschluß ein und dankt dem Leiter der Ferienkolonie für seine Bemühungen. Herr Stadtv. Hugo meint, daß angesichts der schon voriges Jahr hervorgetretenen Schwierigkeiten, die sich dieses Jahr noch verdoppeln würden, vielleicht doch ein Jahr hätte ausgesetzt werden können. Die Kosten seien nicht unbedeutend und bezifferten sich für ein Kind auf 75 bis 80 Mk., auch die Leitung beanspruche erhebliche Kosten. Es frage sich, ob jetzt der Lebensmittelnachschub so erfolgen könne, daß die Kinder nicht in Verlegenheit gerieten. Herr Stadtv. Mende wendet ein, daß die Rechnung des Herrn Stadtv. Hugo nicht ganz richtig sei; denn die Kosten für die Leitung seien schon in den Kosten für die Kinder inbegriffen. Unter den jetzigen Verhältnissen sei die Steigerung gegen früher vollständig gerechtfertigt. Er bitte sehr, die 800 Mk. zu bewilligen, die Kinder benötigten den Ferienaufenthalt gerade jetzt dringend. Herr Bürgermeister Dr. Scheider spricht sich in dem gleichen Sinne aus. Es kämen nur besonders schwächliche Kinder in Frage. Der Rat werde die Kolonie nicht entsenden, wenn es nicht gelinge, die Lebensmittelzusendung sicher zu stellen. — Die Ratsvorlage wurde hierauf einstimmig angenommen.

2. Bildung eines Ausschusses zur Neuregelung der Beamtengehälter. Den Stadtverordneten liegt ein Gesuch der städtischen Beamten um eine Neuregelung ihrer Gehälter und Dienstbezüge vor. Der Rat hat den Vorschlag gemacht, diese Angelegenheit einem besonderen Ausschuß, der aus dem Finanzausschuß, einem Ratsmitglied und zwei Stadtverordneten besteht, zur Vorberatung zu übertragen. Aus der Mitte des Rats ist Herr Stadtrat Bretschneider in den Ausschuß gewählt worden. Das Stadtverordnetenkollegium wählte die Herren Stadtv. Geißler und Hugo. Herr Stadtv. Hugo lehnte jedoch ab, weil es nicht wünschenswert sei, daß das Kollegium nur Beamte entsende. An seine Stelle wurde Herr Stadtv. Bergmann gewählt.

3. Stadtratswahl. Durch das Ableben des Herrn Stadtrats Bretschneider machte sich die Neuwahl eines unbesoldeten Ratsmitgliedes notwendig. Gewählt wurde mit 8 Stimmen Herr Konsumvereins-Geschäftsführer Stadtv. Richter. 5 Stimmen entfielen auf Herrn Stadtv.-Vorst. Bernh. Müller, 1 Stimme auf Herrn Scherffig. Herr Stadtv. Richter dankte für das ihm durch die Wahl bewiesene Vertrauen, bat sich aber bezügl. der Annahme der Wahl Bedenkzeit aus. Herr Stadtv.-Vorst. Bernh. Müller bemerkte, daß die Wahlzeit des neuen Ratsmitgliedes bis Ende 1918 daure.

4. Bezirksvorsteherwahl. Herr Stadtv.-Vorst. Bernh. Müller teilt mit, daß durch das Ableben des Herrn Bürstenmachermeisters Striegler, dem die Bürgerschaft ein ehrendes Gedenken bewahren werde, eine Bezirksvorsteherwahl notwendig geworden sei. Dem Rate wurden die Herren Oberlehrer Reinhardt, Buchhändler Hofmann und Schuhmachermeister Roßberg in Vorschlag gebracht.

5. Mitteilungen. Der Rat teilt dem Kollegium mit, daß er dem Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums, dem Verein Soldatenheim Riesa eine Unterstützung von 500 Mk. jährlich zunächst auf 3 Jahre zu gewähren, beigetreten ist. — Ferner nahm das Kollegium Kenntnis von einem Dankschreiben der Frau verw. Bretschneider.

6. Aussprache über die Lebensmittelversorgung. Herr Stadtv.-Vize-Vorst. Ketzer bringt zur Sprache, daß der Kommunalverband Großenhain schlechter mit Lebensmitteln versorgt werde als andere Kommunalverbände. Trotz der verminderten Zuweisung an Brot und Mehl gelangten nur selten andere Lebensmittel zur Verteilung. Aus der Bürgerschaft kämen viele Klagen. Es sei Pflicht des Kollegiums, sich einmal damit zu befassen und eventuell durch eine Beschwerde beim Ministerium auf Abhilfe zu dringen. Redner beantragt auch, daß der frühere Kriegsversorgungs- und Unterstützungsausschuß schon längere Zeit nicht gehört worden sei, und ist der Meinung, daß es unter diesen Umständen besser sei, man löse den Ausschuß auf. Herr Bürgermeister Dr. Scheider erwiderte, wenn der Ausschuß nicht einberufen worden sei, so liege das nicht an dem Mangel an gutem Willen, sondern daran, daß jetzt die ganze Lebensmittelversorgung auf die Kommunalverbände übertragen worden sei. Er schilderte sodann das Verfahren, das bei der Belieferung der Kommunalverbände geübt werde. Gegen die schlechtere Belieferung des Kommunalverbandes Großenhain habe man sich schon fortgesetzt gewehrt und auch neuerdings seien energische Schritte in Aussicht genommen. Der Rat beabsichtige, sich eventuell direkt an das Landeslebensmittelamt zu wenden und darauf hinzuwirken, daß unsere Stadt und die Umgegend als stark industriell angesprochen werden. Zu den von Herrn Stadtv.-Vizevorst. Ketzer vorgebrachten Klagen über die Beschaffenheit mancher Lebensmittel und über die Bedingungen, zu denen die Waren den Geschäftsleuten überwiesen würden, bemerkte Herr Bürgermeister Dr. Scheider, daß der Kommunalverband nicht immer alles ohne Weiteres übernehme. Die Bedingungen seien dem Kommunalverband selbst erst gestellt und von ihm nur weitergegeben worden. Im übrigen werde mit Rücksicht auf die knappen Verhältnisse das eine oder andere Bedenken einmal zurückgestellt werden müssen. Herr Stadtv. Bergmann bringt zur Sprache, daß durch die Neuregelung der Milch- und Quarkversorgung das Stehen vor den Geschäften wieder eingerissen sei, worüber viel geklagt werde. Er bittet ferner den Rat, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verteuerung des Obstes verhindern. Herr Stadtv. Richter bemerkt, daß die in letzter Zeit vor den Milchgeschäften zu beobachten gewesenen Ansammlungen bereits wieder etwas behoben seien, seitdem das Publikum nicht mehr in der Angst lebe, Waren nicht zu bekommen. Wenn das Publikum die Gewißheit habe, daß es das ihm Zustehende bekomme, regele sich die Abgabe von selbst. Den von Herrn Stadtv.-Vizevorst. Ketzer vorgebrachten Klagen über die Lebensmittelversorgung stimme er zu. Er bespricht die Eierfrage und die Kohlenabgabe. Herr Stadtv. Geißler ist ebenfalls der Meinung, daß bei der Belieferung der Kommunalverbände nicht mit gleichem Maße gemessen werde. Er führt hierfür Beispiele aus dem Oschatzer Bezirk und aus Berlin an. Angesichts der erhöhten Zuweisung an Magermilch stellt er die Frage: „Wo bleibt die Butter von dieser Milch?" Er bespricht außerdem die unterschiedliche Verteilung im Kommunalverband selbst und die Verteilung des ungenießbaren Rüben-Sauerkrauts. Herr Stadtv. Ketzer empfiehlt die Absendung einer Petition an das Landeslebensmittelamt und weist u. a. darauf hin, daß es nicht richtig sei, wenn immer nur die Großstadtbewohner als die am stärksten Betroffenen hingestellt würden, weite Kreise litten noch größere Entbehrungen als diese. Herr Bürgermeister Dr. Scheider ging nochmals ausführlich auf alle vorgebrachten Beschwerden ein. Er legte die Verhältnisse bei der Eierverteilung und bei der Verteilung des Rüben-Sauerkrautes dar und bemerkte bezüglich der kommenden Obstverteilung, daß hierbei wieder verfahren werden solle wie voriges Jahr. [illegible]